



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 1. Juni 2026

00.05.02	Initiativen	
00.05.02	Bachmann Philippe_Einzelinitiative "Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau"	
153.	Einzelinitiative «Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau», Gültigkeit	A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 14. März 2026 (Eingang 18. März 2026) reichte Philippe Bachmann die Einzelinitiative «Rauchfreier Spielplatz Schatzinsel» in der Form einer allgemeinen Anregung ein. Mit Schreiben vom 22. Mai 2026 änderte Philippe Bachmann den Titel der Einzelinitiative in «Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau» um.

II. Die Initiative im Wortlaut

Die unterzeichnete stimmberechtigte Person stellt gestützt auf § 150 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) folgende Einzelinitiative in Form der allgemeinen Anregung betreffend Änderung/Ergänzung der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Eglisau:

Antrag: Die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Eglisau ist so zu ändern oder zu ergänzen, dass auf allen öffentlichen Spiel- und Begegnungsanlagen der Gemeinde Eglisau, insbesondere auf dem Spiel- und Begegnungsplatz Schatzinsel, der Konsum von Tabakwaren, elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten/Vapes), erhitzten Tabakprodukten und vergleichbaren inhalativen Nikotinprodukten verboten ist.

Der Gemeinderat wird eingeladen, der Gemeindeversammlung die hierfür erforderliche Vorlage zu unterbreiten und die für Vollzug, Signalisation und allfällige Sanktionen notwendigen Ausführungsbestimmungen vorzubereiten.

Kurze Begründung:

- **Kinderschutz und Gesundheit:** Der Spiel- und Begegnungsplatz Schatzinsel ist ein Ort, der in erster Linie von Kindern und Familien genutzt wird. Passivrauch und weggeworfene Zigarettenstummel beeinträchtigen die Gesundheit und Sicherheit von Kindern. Ein rauchfreier Spielplatz dient daher dem unmittelbaren Kinderschutz sowie dem vorsorglichen Gesundheitsschutz.
- **Präventive Wirkung:** Ein ausdrückliches Verbot schafft klare Verhältnisse und macht deutlich, dass auf Spiel- und Begegnungsanlagen der Schutz von Kindern Vorrang hat. Es verhindert zudem, dass Rauchen und Vapen auf einem Kinderaufenthaltsort als normales Verhalten wahrgenommen werden.
- **Bisherige Situation vor Ort:** Auf dem Schild des Spiel- und Begegnungsplatzes Schatzinsel wird zwar auf eine «suchtmittelfreie Zone» hingewiesen. Diese Formulierung schafft jedoch

kein genügend klares und vollziehbares Rauch- und Vapeverbot. Es braucht deshalb eine eindeutige kommunale Regelung.

- Rechtliche Einordnung: Die Gemeinde Eglisau regelt bereits heute das Verhalten auf öffentlichen Anlagen in verschiedenen Bereichen. Ein Verbot des Rauchens und Vapens auf Spiel- und Begegnungsanlagen fügt sich sachlich in diese bestehende Ordnung ein. Da das Polizeirecht zu den wichtigen Rechtssätzen gehört, ist die Gemeindeversammlung für eine entsprechende Regelung zuständig.
- Praktische Umsetzbarkeit: Eine klare Regelung erleichtert die Signalisation vor Ort und schafft eine nachvollziehbare Grundlage für einen einheitlichen Vollzug. Allfällige Detailfragen zu Signalisation, Vollzug und Sanktionen können im Rahmen der konkreten Vorlage ausgearbeitet werden.

III. Prüfung der Initiative

1. Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche (materielle) Aspekte. In formeller Hinsicht muss neben dem Vorliegen der Unterschrift geprüft werden, ob die Initiative einen in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallenden Gegenstand betrifft und ob dieser der Gemeindeversammlung oder einer Urnenabstimmung untersteht. Weiter ist zu prüfen, ob die Initiative formell vollständig (Titel, Initiativtext, Begründung) ist und ob sie den Namen und die Adresse des/der Initianten enthält. Schliesslich darf die Initiative nicht irreführend oder verletzend sein und muss die Einheit der Form (ausgearbeiteter Entwurf oder allgemeine Anregung) wahren. In materieller Hinsicht gilt es zu prüfen, ob die Einzelinitiative die Einheit der Materie wahrt, sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und ob sie nicht offensichtlich undurchführbar ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 146 ff. GPR).
2. Die formellen Vorgaben zur Einreichung einer Einzelinitiative sind im vorliegenden Fall erfüllt:
 - Die Einzelinitiative ist durch den in der Gemeinde Eglisau stimmberechtigten Philippe Bachmann unterzeichnet.
 - Die Änderung der Polizeiverordnung fällt gemäss Art. 13 Ziff. 3 der Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die eingereichte Initiative untersteht somit der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und beinhaltet folglich einen initiativfähigen Gegenstand. Die Ausführungsbestimmungen für den Vollzug liegen in der Kompetenz des Gemeinderats und sind nicht initiativfähig. Es steht dem Gemeinderat frei, die praktische Umsetzbarkeit im Rahmen der konkreten Vorlage oder erst nach deren Annahme auszuarbeiten.
 - Die vorliegende Einzelinitiative enthält einen Titel, den Initiativtext sowie eine Begründung. Auch der Name sowie die Adresse des Initianten sind enthalten, wodurch die Initiative als formell vollständig gilt. Es sind zudem keine irreführenden oder verletzenden Ausführungen enthalten.
 - Die Einzelinitiative beauftragt den Gemeinderat mit der Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage für die entsprechende Änderung der Polizeiverordnung. Die Initiative ist eine allgemeine Anregung gem. § 120 Abs. 3 GPR. Die Einheit der Form als allgemeine Anregung ist somit gewahrt.
3. Auch die Prüfung der materiellen Gültigkeit hat keine Verletzung der geltenden Vorschriften zutage gebracht:
 - Gegenstand der Einzelinitiative ist das Verbot des Konsums von Tabakwaren, elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten/Vapes), erhitzten Tabakprodukten und vergleichbaren Nikotinprodukten auf öffentlichen Spiel- und Begegnungsanlagen, über welches mit einer Änderung der Polizeiverordnung zu beschliessen ist. Die Vorlage weist sachlich einen hinreichenden inneren Zusammenhang auf, womit die Einheit der Materie gewahrt ist.

- Es sind keine Hinweise erkennbar, dass die vorliegende Initiative gegen übergeordnetes Recht verstösst. Ein entsprechendes Verbot in der Polizeiverordnung ist zulässig.
 - Eine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens liegt nicht vor, da das mit der Einzelinitiative verfolgte Anliegen sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar ist.
4. Folglich kann festgestellt werden, dass die Einzelinitiative vom 14. März 2026, eingereicht von Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau, als gültig erklärt werden kann. Das Geschäft wird an einer nächsten Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
 5. Es handelt sich um kein Geschäft von finanzieller Tragweite. Eine Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission ist deshalb nicht erforderlich.

III. Beschluss

1. Die Einzelinitiative von Philippe Bachmann mit dem Titel «Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau» vom 14. März 2026 wird als gültig erklärt.
2. Die Beschlussfassung über die Einzelinitiative «Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau» erfolgt an der Gemeindeversammlung.
3. Der Gemeinderat behält sich vor, den Stimmberechtigten gestützt auf § 151 Abs. 2 GPR einen Gegenvorschlag zu unterbreiten.
4. Der Gemeindegeschreiber wird beauftragt, in Absprache mit dem Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste und Sicherheit den Beleuchtenden Bericht mit der Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates zu verfassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
5. Die Prüfung der Gültigkeit der Einzelinitiative «Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau» ist im Mitteilungsblatt 07/26, welches am 30. Juni in die Haushalte verteilt wird, wie folgt amtlich zu publizieren:

Gültigkeitsprüfung der Einzelinitiative von Philippe Bachmann «Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau»

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 1. Juni 2026 die Gültigkeit der Einzelinitiative «Rauchfreie öffentliche Spiel- und Begegnungsanlagen in Eglisau» festgestellt.

Der Beschluss liegt während der Rekursfrist bei der Gemeindeverwaltung Eglisau, Obergass 17, 8193 Eglisau, zur Einsichtnahme auf und kann auch auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Gegen die Feststellung der Ungültigkeit der Einzelinitiative kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

6. Gegen diesen Beschluss kann innert fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
7. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.

III. Mitteilung an

1. Philippe Bachmann, Frauenhagstrasse 3, 8193 Eglisau (einschreiben)
2. Nando Oberli, Ressortvorsteher Bevölkerungsdienste & Sicherheit (per E-Mail)
3. Geschäftskreis Bevölkerungsdienste & Sicherheit (per E-Mail)
4. Dossier-Verantwortung: Lucas Müller, Gemeindegeschreiber

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: 5. Juni 2026